

Nicht unerwähnt kann hier bleiben, daß von den noch nicht eingelösten Sächsischen Staatschuldscheinen am Schluße des Jahres 1869 nach der Anmerkung 2 Seite 138

20,404,825 Thlr. — Ngr. — Pf. in noch unbegebenen Staatschulden-  
cassenscheinen von 18  $\frac{6}{9}$ , sowie  
2,574,575 = = = in 3 prozentigen landshaftlichen Ob-  
ligationen,

22,979,400 Thlr. — Ngr. — Pf. Sa. unter den Beständen des mobilen Staatsvermögens bei der Finanz-  
hauptcasse sich befunden haben,  
daher bei

111,181,767 = 7 = nomineller Gesamtschuld die Summe  
der Staats- und Finanzhauptcassen-  
schulden am 31. December 1869  
thatsächlich nur

88,202,367 Thlr. 7 Ngr. — Pf. betragen hat.

Die Vermehrung der Cassenbilletschuld von 9,781,000 Thlr. bis auf 12,000,000 Thlr. gründet sich auf das Gesetz vom 2. März 1867. Gleichen Schritt hiermit hält die Vermehrung der Baarmittel in den Centralcassem, welche auch zur Einlösung der Cassenbillets in Bereitschaft zu halten sind. Dieselben sind, wie schon oben unter B. referirt worden, in der Periode 18  $\frac{6}{9}$  von 4,283,197 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. bis auf 6,628,313 Thlr. 14 Ngr. gestiegen.

Außer der Cassenbilletschuld an

12,000,000 Thlr. — Ngr. sind übrigens auch noch  
85,692 = 7 = Capitalien des Königlichen Hauses (Seite 141  
Nr. 11 und 12)

12,085,692 Thlr. 7 Ngr. unzinsbar und nur die übrigen Passiven an:  
92,149,225 = = = Anleiheschulden | (Seite 139/141,  
5,931,850 = = = Actienschulden | sub A.),  
1,015,000 = = = Finanzhauptcassenschulden (sub B. Nr. 13  
und 16 Seite 141/142) der Vorlage ver-  
zinslich.

111,181,767 Thlr. 7 Ngr. w. o., Summe der Gesamtschulden am  
31. December 1869.